



ORNITHOLOGISCHER VEREIN OLTEN (OVO) Natur- und Vogelschutz

Gegründet 1879

STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen „Ornithologischer Verein Olten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten.

2. Zweck

Der Verein pflegt und fördert die Feldornithologie.

Er bezweckt die Erhaltung und den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen,, Tieren (insbesondere der Vögel) und Mensch sowie die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Olten und darüber hinaus.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Exkursionen, Vorträgen, Kursen usw.
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz
- c) Förderung des Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Flächen
- e) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes in der Gemeinde
- f) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen

Der Verein kann sich Vereinigungen mit ähnlichen Bestrebungen anschliessen.

In diesen Statuten wird der Lesbarkeit halber stets die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt mit der Anmeldung beim Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitglieder haben einen von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder unter 18 Jahren sind davon befreit.

Juristische und Privatpersonen können den Verein als Gönner unterstützen.

Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen, wenn zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht bezahlt sind oder sie ihrer Beitragspflicht über höchstens fünf Jahre nur unregelmässig nachkommen. Mitglieder, welche das Ansehen des Vereins oder seine Bestrebungen schädigen, können auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung, wobei der Grund nicht bekannt gegeben werden muss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich eingereicht werden. Der Jahresbeitrag für das Austrittsjahr ist noch zu entrichten.

Wer sich um den Verein und seine Bestrebungen in besonderer Weise verdient macht, kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, der Revisoren
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Jahresprogramm
- g) Entscheid über Mitgliederausschlüsse
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins
- k) Verschiedenes

Anträge sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

6. Vorstand

Der Vorstand hat neben dem Präsidenten bis zu 12 weitere Mitglieder. Er konstituiert sich selbst und besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzern

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dieser vorbehalten sind und die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Er legt darüber jährlich Rechenschaft ab.

7. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren auf eine zweijährige Amtsdauer. Jedes Jahr wird ein neuer Rechnungsrevisor gewählt, der den amtsälteren ersetzt.

8. Vertretung

Der Präsident und ein anderes Vorstandsmitglied führen für den Verein kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

9. Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von der Generalversammlung im Einverständnis von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung Stimmenden erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Vogelschutzverband des Kantons Solothurn (VVS) zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 10 Jahren in Olten zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen Zweck, so hat der VVS diesem das Vermögen zuzuführen und die Akten auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des VVS.

11. Gültigkeit

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung des Ornithologischen Vereins Olten am 24. März 2011 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 1989 und treten per 1. April 2011 in Kraft.

Olten, 24. März 2011

ORNITHOLOGISCHER VEREIN OLTEN

Urs Eisenbergerr
Präsident

Werner Schwaller
Aktuar